

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	21.09.2015
Finanzausschuss	19.10.2015
Rat	22.10.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt

die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat beschließt

die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung nicht.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2016

a) Erträge	<u>- 470.000€</u>
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Im Rahmen einer Bürgereingabe nach § 24 Gemeindeordnung hat der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in seiner Sitzung am 17.03.2015 (3901/2014 - die entsprechende Niederschrift ist als Anlage 1 beigefügt) folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für Ihre Eingabe und bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Hundesteuersatzung im Hinblick auf Hilfsmaßnahmen für erhebliche Erkrankungen und Behinderungen geändert werden kann. Die Eingabe wird in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.“

Gemäß § 4 Abs. 1a) der Hundesteuersatzung der Stadt Köln wird eine Steuerbefreiung auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100 % festgestellt wurde. In dem Fall, der dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vorgelegen hat, musste die Verwaltung einen Befreiungsantrag ablehnen und die Hundesteuerzahlung einfordern, weil die Petentin, die im Besitz eines ausgebildeten Diabetikerwarnhundes ist, lediglich einen Schwerbehinderungsgrad von 50% nachweisen konnte.

Eine Änderung der Befreiungsvoraussetzungen liegt alleine in der Kompetenz des Satzungsgebers und ist daher auch dahingehend umsetzbar, dass entsprechend dem Beschluss des Ausschusses

alle **ausgebildeten** Hunde, die als Hilfsmaßnahme bei erheblichen Erkrankungen und Behinderungen zum Einsatz kommen, **unabhängig von dem Schwerbehinderungsgrad des Hundehalters** keiner Steuerpflicht mehr unterliegen.

Derartige Hunde werden allgemein als Assistenzhunde bezeichnet. Sie werden jeweils nur für einen einzelnen Menschen besonders ausgebildet und erlernen, dessen Behinderung oder Erkrankung direkt zu mindern. Zu der Gruppe der Assistenzhunde gehören, Diabetikerwarnhunde, Epilepsiewarnhunde, Asthmawarnhunde, Signalthunde u.a. Die besondere Ausbildung ist im Rahmen des Befreiungsverfahrens durch geeignete Nachweise zu belegen (z. B. Assistenzhundausweis, Prüfungszertifikat).

Eine derartige Satzungsänderung erweitert den Kreis der Steuerbefreiungsberechtigten und wird daher zu Wenigereinnahmen führen. Über die Höhe der finanziellen Auswirkungen einer solchen erweiterten Regelung kann nur gemutmaßt werden.

Gemäß dem Bundesamt für Statistik leiden in Deutschland 9,4 % der Bevölkerung an einer Schwerbehinderung. Da die besondere Ausbildung eines Assistenzhundes mit Kosten verbunden ist, ist nicht davon auszugehen, dass jeder Hund, dessen Halter eine anerkannte Schwerbehinderung hat, über eine zertifizierte Ausbildung verfügt. Im Worst Case wäre mit einem jährlichen Steuerausfall in Höhe von 470.000,- EUR (=jährliches Steueraufkommen von ca. 5 Mio. EUR *9,4%) zu rechnen.

Nach der jetzigen Steuersatzung sind 25 Hunde befreit. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Blindenführhunde.

Die erforderliche Satzungsänderung ist in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit tritt diese Änderungssatzung nicht rückwirkend, sondern zum 01.01.2016 in Kraft. Hierdurch ist ausgeschlossen, dass bereits (bestandskräftig) erledigte Befreiungsverfahren aus vergangenen Zeiträumen neu abgewickelt werden müssten.

Änderungssatzung siehe Anlage 3